

TEMPORÄRE (ZEITLICH BEGRENZTE) WASSERHALTUNG

WELCHE UNTERLAGEN WERDEN BENÖTIGT?

Für die Erteilung der vereinfachten Genehmigung zur temporären Grundwasserentnahme müssen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr die folgenden Angaben/Unterlagen in **dreifacher Ausfertigung** schriftlich vorgelegt werden:

- Antrag mit Kurzbeschreibung der Maßnahme - formlos
- aktuelle Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 mit gekennzeichnete Lage des Grundstückes und Lage des Bauvorhabens
- Angaben über Grundstücksbezeichnung (Straße und Hausnummer), Gemarkung, Flur, Flurstück und Grundstücksgröße - formlos
- Beschreibung der Grundwasserhaltung mit beabsichtigter Fördermenge, Einleitung des geförderten Wassers, technischer Beschreibung und Leistungsdaten der Fördereinrichtung, Anzahl und Lage/Abstand der Vakuumpflanzen, Zeitraum - formlos
- Rechnerischer Nachweis über die hydrogeologische Bemessung (Absenktrichter, hydraulisches Gefälle, kf-Wert, Mächtigkeit und Leistung des Grundwasserleiters, Aussage über das Setzungsverhalten der im Einflussbereich liegenden Grundstücke und Gebäude).
Der rechnerische Nachweis muss eindeutig und nachvollziehbar sein und eine rechnerische Überprüfung ermöglichen. Dazu sind die Formeln, welche zur hydrogeologischen Bemessung herangezogen wurden, sowie verwendete (Sicherheits-)Zuschläge anzugeben.
- Zeichnerische Darstellung der Fördereinrichtung:
Lageplan des/der Entnahmehauptbrunnen bzw. der Standorte der Vakuumpflanzen, Lage der Einleitungsstelle und Reichweite des Absenkungstrichters usw. ;
Querschnitt(e) der Fördereinrichtung mit Kennzeichnung des Grundwasserstandes, der geplanten Absenkung sowie des Absenkungstrichters unter Berücksichtigung der Außenmaße der einzubauenden Materialien (wie z.B. Rohraußendurchmesser, Auflager, Sauberkeitsschicht), des erforderlichen Arbeitsraumes sowie z.B. des erforderlichen Mindestabstandes der Vakuumpflanzen von der Baugrube
- Es ist mit Quellenangabe nachvollziehbar darzulegen, welche Grundlagendaten für die Erarbeitung der hydrogeologischen Bemessung herangezogen wurden, z.B. durch Mitvorlage eines Baugrundgutachtens über Bodeneigenschaften und Grundwasserstände.
- Erklärung des Fachplaners/Fachunternehmers:
Aufgrund meiner fachlichen Aussagen und / oder Ausführungen kann es zu keinen Schäden an Häusern, Grundstücken oder Gewässern kommen.
Datum, Unterschrift
- In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 89 und 90 WHG hingewiesen.
- Bei Fragen wenden Sie sich an Martin Neumann (0208-455-7027) oder Claudia Schirmer (0208-455-7028).